

VI. Bevormundeter Ehemann §. 1409.

Steht der Mann unter Vormundschaft¹, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten², die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.³

I 1826, IIa 1808, IIb 1894, III 1892. W. IV, 286. Prot. IV, 184, 204.

1. Nach § 1303 nur entmündigt oder § 1906. Vormundschaft begreift die Pflęgschaft in sich, § 1915¹.

2. Verwaltung und Nutznießung enden nicht mit Entmündigung oder Pflęgschaft. Aber § 1418 Nr. 3 bis 5.

3. § 1900¹. Die Frau kann sich die erforderliche Zustimmung des Mannes selbst erteilen, kein Pflęger erforderlich; Ausnahme von § 181. Nach F.G. 4⁷⁰ selbst bei widerstrebendem Interesse.

3. Schuldenhaftung.

1. Gläubiger des Mannes §. 1410.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute¹ verlangen.

IIa 1809, IIb 1895, III 1898. W. IV, 205 f. Prot. IV, 184, 204, 205. D. 194.

1. Denn dieses ist Vermögen der Frau. Aber § 1362 A. 5. Selbstverständlich auch nicht aus dem Vorbehaltsgut. Keine Haftung des eingebr. Gutes für Schulden des Mannes aus Geschäften, die er für Rechnung oder zum Vorteile des eingebr. Gutes vornimmt. — Auf die Früchte des eingebr. Gutes steht den Gläubigern des Mannes der Zugriff nur beschränkt zu, B.P.D. § 861¹ Satz 2. Gläubiger aus Geschäften, die die Frau nach § 1357 schließt, sind Gläubiger des Mannes.

2. Gläubiger der Frau §. 1411.

Die Gläubiger der Frau¹ können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes² Befriedigung aus dem eingebrachten Gute³ verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1412 bis 1414 ein Anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im §. 1394 bestimmten Beschränkung.⁴

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1377 Absf. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfafe verpflichtet.⁵

I 1811, IIa 1298 Absf. 2, 1810, IIb 1896, III 1894. W. IV, 249. Prot. IV, 185, 205. D. 194.



1. Ohne Unterschied, ob aus Schulden des eingebr. oder des Vorbehaltsguts, aus vorehel. Schulden, aus Schulden wegen unerlaubten Handlungen oder kraft Gesetzes.

2. D. h. die Gläubiger brauchen sich nicht auf das Vorbehaltsgut verweisen zu lassen, und von dem eingebr. Gute können sie auch die Nutzungen angreifen, soweit sie der Mann nicht erworben hat (§ 1383). Vgl. § 1086. Zwangsvollstreckung in das eingebr. Gut setzt Verurteilung der Frau zur Leistung und des Mannes zur Duldung der Vollstreckung voraus. ZPD. §§ 739. Bedeutung der Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung E. ZW. 09²²¹. Man vgl. weiter ZPD. §§ 741, 742, 794². Widerspruch ZPD. § 774. Der Konkurs der Frau ergreift auch das eingebr. Gut; die Verwaltung geht auf den Konkursverwalter über, an den der Mann das eingebr. Gut herausgeben muß. Der Konkursverwalter muß die Herausgabe, wenn nötig, im Klageweg erzwingen, s. § 1374 A. 3, § 1421 A. 1. Das konkursfreie Vermögen (z. B. das nach der Konkurseröffnung erworbene) bleibt in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Vgl. E. R. 73²²⁸ u. § 1374 A. 2. Sind Gläub. des eingebr. und des Vorbehaltsguts vorhanden, so kann Teilung der Massen erforderlich werden.

3. nicht aus dem Vermögen des Mannes, weil dieser persönlich für die Schulden der Frau nicht haftet (Ausnahme § 1388 u. § 1411²), auch nicht, wenn die Frau mit seiner Zustimmung gehandelt hat. — Neben dem eingebr. Gut haftet unbedingt das Vorbehaltsgut; das eingebr. Gut haftet jedoch nur in der Beschränkung der §§ 1412 bis 1414.

4. D. h. die Gläubiger brauchen nicht zu warten, bis die Verwaltung und Nutznießung beendet ist.

5. Die Gläubiger können nur verlangen, daß der Mann der Frau, nicht daß er ihnen den Erfaß leiste. Vgl. § 1659 A. 3.

Beschränkte Haftung §. 1412.

Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht¹, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt² oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.³

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.⁴

¹ 1312 Nr. 1 Feilsag 1, 4, II a 1311, II b 1397, III 1395. R. IV, 249, 251, 252. Prot. IV, 135, 205 bis 207, VI, 277, 278.

² 1. Vgl. § 1460. Auch über Vorbehaltsgut. Für Verbindlichkeiten auf Grund des Gesetzes oder aus unerlaubter Handlung sowie für alle vorehel. Verbindlichkeiten haftet das eingebr. Gut unbeschränkt s. § 1411 A. 1.



2. Folgerung aus §§ 1395 ff.; Ausnahme von § 1411. Der Gläubiger muß die Zustimmung beweisen.

3. §§ 1399, 1401, 1402, 1405, 1406. Sind die Voraussetzungen des § 1412¹ nicht vorhanden, so können die Gläubiger der Frau die Forderung aus dem Rechtsgeschäft gegen das eingebr. Gut nicht vollstrecken.

4. Wenn der Mann seine Einwilligung nicht erteilt hat, vorbehaltlich der Fälle des § 1407, Ausnahme von Abs. 1. Ohne Unterschied, ob die Frau Klägerin oder Beklagte ist. Auch Rechtsstreite über Vorbehaltsgut. Kosten s. § 1387 U. 2.

§. 1413.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.¹

I 1812 Nr. 2, IIa 1812, IIb 1898, III 1896. W. IV, 258. Prot. IV, 185, 207.

1. D. h. nach § 1369, denn sonst wird der Erwerb eingebr. Gut, s. § 1363². Vgl. § 1461. Das eingebr. Gut haftet auch nicht, wenn der Mann die Zustimmung zu dem Erwerbe gegeben hat. Vgl. §§ 1967 ff. Auch nicht der Mann selbst E. JW. 10⁷⁶⁰. Inventar § 2008. Wird der Erwerb für das eingebr. Gut gemacht, so haftet das eingebr. Gut für die Schulden, auch wenn die Frau den Erwerb nach § 1406 Nr. 1 ohne Zustimmung des Mannes gemacht hat. Die Eigenschaft als Vorbehaltsgut hat der Mann zu beweisen.

§. 1414.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entsteht¹, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.²

I 1812 Nr. 8, IIa 1818, IIb 1898, III 1897. W. IV, 258, 254. Prot. IV, 186, 207.

1. B. B. Steuern, Reallasten, die auf Vorbehaltsgrundstücken ruhen. Vgl. § 1462. Wohl aber für vorehel. Verbindlichkeiten dieser Art, sowie aus einem Rechtsgeschäft über solche Sachen und Rechte, wenn die Frau es mit Zustimmung des Mannes geschlossen hat. Besitz s. § 854 ff.

2. Beispiel: Ein der Frau als Vorbehaltsgut gehörendes Pferd beschädigt einen Menschen — die Entschädigungsforderung geht nur gegen das Vorbehaltsgut. Wird das Pferd in einem Erwerbsgeschäfte benutzt, das die Frau mit Einwilligung des Mannes führt, so haftet das eingebr. Gut. Im übrigen s. § 1367 U. 2, 3, § 1405.

3. Im Verhältnisse der Gatten §. 1415.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander¹ fallen dem Vorbehaltsgute² zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht³, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß⁴, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits⁵, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

I 1816^a Nr. 1 bis 3, II a 1314, II b 1400, III 1898. R. IV, 260. Prot. IV, 186, 207 bis 209, VI, 277, 278. D. 195.

1. Verbindlichkeiten, deren Erfüllung die Gläubiger aus dem eingebr. Gut fordern können, treffen in der Regel auch im Verhältnisse der Gatten das eingebr. Gut. Davon §§ 1415, 1416 Ausnahmen. Vgl. §§ 1463, 1660.

2. D. h. zahlt der Mann eine solche Schuld aus Mitteln des eingebr. Guts, so kann er vom Vorbehaltsgut (also von der Frau) Ersatz zum eingebr. Gute fordern, § 1417.

3. §§ 823 ff. Vorehel. unerlaubte Handlungen nicht, §§ 1411 A. 1, 1412 A. 1, auch wenn das Strafverfahren hierwegen während der Ehe stattfindet.

4. Nicht bloß Rechtsgeschäft. So z. B. aus einem Erwerbsgeschäft oder Hypothekzinsen aus einem belasteten Vorbehaltsgrundstücke. Die Verbindlichkeiten aus §§ 1413, 1414 gehören nicht hierher, weil für sie das eingebr. Gut überhaupt nicht haftet.

5. Führt die Frau den Rechtsstreit mit Einwilligung des Mannes, so haftet das eingebr. Gut für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffs auf das Vorbehaltsgut.

§. 1416.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.¹

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten², es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.³ Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau⁴ oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das

eingebraachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.⁵

I 1316² Nr. 4, II a 1815, II b 1401, III 1399. R. IV, 260. Prot. IV, 207 bis 209.

1. S. § 1387. Vgl. §§ 1464 u. 1660. Hat sie der Mann zu tragen, so treffen sie weder das eingebr. noch das Vorbehaltsgut; hat sie die Frau zu tragen, so treffen sie das Vorbehaltsgut — aber nur im Verhältnisse der Ehegatten. Nach E. Gr. 46⁸⁴³ liegen, bevor entschieden ist, wem die Kosten zur Last fallen, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1416¹ überhaupt nicht vor, weshalb es bis dahin bei der im § 1387 U. 1 enthaltenen Regel verbleibe. Vgl. § 1387 U. 6.

2. D. h. wenn die Frau in einem Rechtsstreite mit einem Dritten zu den Prozeßkosten verurteilt ist, treffen die Kosten das Vorbehaltsgut.

3. Sie treffen das elngebr. Gut, wenn der Mann die Zustimmung zur Prozeßführung gab oder die Frau der Zustimmung nicht bedarf (§ 1400 U. 1).

4. S. § 1402 U. 1.

5. D. h. die Kosten treffen das eingebr. Gut weiter, wenn der Prozeß zwar ohne Zustimmung des Mannes geführt wird, wenn er aber eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine Verbindlichkeit betrifft, die weder aus einer unerlaubten Handlung der Frau (§ 1415 Nr. 1), noch aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse (§ 1415 Nr. 2) entspringt, in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Kosten geboten waren.

4. Ausgleichungspflicht §. 1417.

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtet, so hat die Frau¹ aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht², zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtet, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht², zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.³

I 1316², II a 1816, II b 1402, III 1400. R. IV, 260. Prot. IV, 207 bis 209. D. 195.

1. Ausgleichungspflicht zwischen dem eingebr. und dem Vorbehaltsgut; jedoch nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten nach §§ 1415, 1416. Darüber hinaus Ersazansprüche nur z. B. bei Bereicherung, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag. Vgl. §§ 1466, 1660.

2. Reicht es nicht, so besteht die Ausgleichungspflicht nicht. Das eingebr. Gut verringert sich und damit die Nutzungen des Mannes. Reicht das eingebr. Gut zum Ersaze nicht aus, so trägt die Frau den Verlust. Die Ersazleistung ist sofort, nicht erst nach Beendigung des Güterstands zu leisten. Vgl. § 1394 U. 2.

3. Aus eigenen Mitteln hat der Mann nie Ersaz zu leisten.